



Kleine Anfrage

des Abg. Neitzel (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung — Kultusminister —

Nachträgliche Zuerkennung der Fachhochschulreife

1. Trifft es zu, daß das Land Schleswig-Holstein durch rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 13. Mai 1980 verpflichtet worden ist, einem Schüler eines Fachgymnasiums in Lübeck nachträglich die Fachhochschulreife zuzuerkennen?

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat durch rechtskräftiges Urteil vom 13. Mai 1980 das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, einem Schüler des Fachgymnasiums in Lübeck die Fachhochschulreife zuzuerkennen, wenn dieser die Bestimmungen über die Vergabe der Fachhochschulreife in Ziff. 5 des Erlasses über die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe (Studienstufe vom 20. Mai 1976 — X 230 — 19 — 05/02 — 01 — (NBl. KM. Schl.-H. S. 183) erfüllt.

Wenn diese Frage bejaht wird:

- a) Welches sind der wesentliche Inhalt und die tragenden Gründe der Entscheidung?

Der Schüler ist von der Auffassung ausgegangen, daß für ihn eine über die in den Tz. 5.2.1 bis 5.2.3 des Studienstufenerlasses vom 20. Mai 1976 hinausgehende Belegpflicht nicht besteht. Das Kultusministerium vertritt dagegen die Rechtsauffassung, daß der Schüler gem. Ziff. 4 des Studienstufenerlasses vom 20. Mai 1976 verpflichtet

ist, mit Eintritt in die Studienstufe die für das Erreichen des Abiturs erforderlichen Kurse zu belegen, auch dann, wenn er mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife die Studienstufe verlassen möchte.

Das Gericht ist dem Antrag des Schülers mit der Begründung gefolgt, daß die Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife am Ziel der Schule, nämlich Verleihung der allgemeinen Hochschulreife, orientiert seien, und damit für die Vergabe der Fachhochschulreife nur die Ziff. 5 des Studienstufenerlasses vom 20. Mai 1976 maßgeblich sei. Der Kultusminister hat gegen dieses Urteil keine Berufung eingelegt, um den beruflichen Werdegang des Schülers nicht zu gefährden.

- b) Gilt die Entscheidung auch für allgemeinbildende Gymnasien?

Eine rechtskräftige Entscheidung bezüglich der Situation an den allgemeinbildenden Gymnasien liegt bisher nicht vor.

2. Hat sich die Rechtslage zwischenzeitlich durch den Erlaß der Oberstufenverordnung geändert?

Wenn ja, wurde dabei das der Gerichtsentscheidung zugrunde liegende Problem gelöst?

Wenn nein, ist beabsichtigt, das Problem z. B. durch Erlaß einer besonderen Verordnung für die Fachgymnasien zu lösen?

Durch die Oberstufenverordnung — Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien in Schleswig-Holstein (OVO) vom 6. Februar 1980 (NBl. KM. Schl.-H. S. 38) hat sich die Rechtslage insofern geändert, als besondere Bestimmungen für den Erwerb der Fachhochschulreife für die allgemeinbildenden Gymnasien nicht mehr bestehen.

Es ist beabsichtigt, die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in der zu erlassenden Abiturprüfungsordnung für allgemeinbildende Gymnasien zu regeln und dabei auch das der Gerichtsentscheidung zugrunde liegende Problem zu lösen.

Für den Erwerb der Fachhochschulreife an den Gymnasien gelten z. Z. noch die Bestimmungen des Studienstufenerlasses vom 20. Mai 1976.

3. a) Ist der Landesregierung bekannt, ob anderen Schülern an allgemeinbildenden oder Fachgymnasien ebenfalls die Fachhochschulreife mit der durch das Verwaltungsgericht aufgehobenen Begründung versagt wurde?

Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich etwa?

Der Landesregierung ist im Bereich der allgemeinbildenden Gymnasien bisher ein Fall und im Bereich der Fachgymnasien kein Fall dieser Art bekannt.

- b) Beabsichtigt die Landesregierung, die in vergleichbaren Fällen versagte Fachhochschulreife den Betroffenen nachträglich zu-zuerkennen? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Die Landesregierung wird selbstverständlich — unabhängig von der eigenen Rechtsauffassung — rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen nicht zuwiderhandeln.